

FREIE TURNERSCHAFT NORD 1906 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freie Turnerschaft Nord 1906 Frankfurt e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
 - (b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt Folgendes:
 - (a) alle in den Räumlichkeiten der IGS Nordend befindlichen Sportgeräte fallen an die Stadt Frankfurt am Main, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar die Förderung des Sports durch Bereitstellung an die IGS Nordend zu verwenden hat, und
 - (b) das übrige Vermögen des Vereins fällt an den gemeinnützigen Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben bzw. von diesen zu stellen. Der Antrag

muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des/die Antragsteller/s/in enthalten. Der Antrag soll eine E-Mail-Adresse enthalten, unter der das Mitglied z.B. für die Einladung zu Mitgliederversammlungen erreichbar ist.

- (3) Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der/dem Antragsteller/in die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- (4) Der/die Antragsteller/in erkennt mit seinem Antrag die jeweils gültige Satzung an.
- (5) Der Beginn der Mitgliedschaft ist der 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (6) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (7) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen teil.
- (9) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (10) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, passive Mitglieder jedoch nur nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstunden des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod;

- (b) durch Austritt;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jeweils zum Halbjahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
- (2a) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.
- (2b) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, auch außerhalb der regulären Kündigungsfrist zum Halbjahresende.
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei:
- a. Kurzfristiger Umzug des Mitglieds in eine weit entfernte Stadt, sodass die Vereinsaktivitäten nicht mehr wahrgenommen werden können,
 - b. Schwere Krankheit oder langfristige gesundheitliche Einschränkungen,
 - c. Persönliche Umstände, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar machen.
- (2c) Die außerordentliche Kündigung erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und wird mit dem Eingang wirksam, sofern der Vorstand den Grund anerkennt. Sollte eine durch Kündigung in Textform nicht möglich sein, kann die Kündigung alternativ durch eine bevollmächtigte Person, mündlich oder über den Übungsleiter bestätigt werden.
- (2d) Der Vorstand kann innerhalb von 2 Wochen nach Eingang Rückfragen stellen oder Unterlagen anfordern, um die Notwendigkeit der außerordentlichen Kündigung zu prüfen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Kündigung ist in Textform mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Vereinsmitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten sowie bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Die Entscheidung des Vorstandes wird mit der Bekanntgabe an das Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigten wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

- (2) Die Höhe der Monatsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei den Monatsbeiträgen wird unterschieden zwischen den ordentlichen Mitgliedern, den jugendlichen Mitgliedern und den passiven Mitgliedern sowie Familienmitgliedschaften.

Dazu erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. In dieser werden insbesondere geregelt: Monatsbeiträge, die Fälligkeit und Zahlungsweise, das Verfahren bei Zahlungsverzug einschließlich Mahnungen und Mahngebühren.

- (3) Die Monatsbeiträge sind bargeldlos vierteljährlich im Voraus jeweils bis zum 20. des ersten Quartalsmonats zu entrichten.
- (4) Ab 13. März 1998 ist für Neueintritte die Erteilung der Genehmigung zum Lastschrift-Einzugsverfahren zur halbjährlichen oder jährlichen Beitragsabbuchung zwingend vorgeschrieben.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Monatsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand und
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Neben der/dem Vorsitzenden gibt es mindestens 2 und maximal 6 weitere Vorstandsmitglieder, die die Vorstandsressorts organisieren und verwalten. Die Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: Der/die 1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende und I. Kassierer/in.
- (3) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

- (6) Die Vorstandsmitglieder üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit steht jedem Vorstandsmitglied eine jährliche Ehrenamtspauschale in Höhe des je aktuell dafür im § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes speziell dafür vorgesehenen maximalen steuerlichen Freibetrags zu. Die Ehrenamtlichkeit der Vorstandstätigkeit bleibt davon unberührt. Der Betrag ist auf formlosen schriftlichen Antrag hin von der zuständigen Person (in der Regel 1. Kassierer/in, in Vertretung 1. Vorsitzende/r, in dessen/deren Vertretung 2. Vorsitzende/r) an das Vorstandmitglied auszubezahlen. Die Auszahlung der Pauschale kann in 12 monatlichen Raten jeweils in Höhe von 1/12 der gültigen Gesamtsumme oder in Form einer einmaligen Jahresrate erfolgen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem Ausschuss übertragen werden.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Aufstellen eines Geschäftsberichtes und eines Kassenberichtes für jedes Geschäftsjahr;
 - (e) Abschluss und Kündigung von Übungsleiterverträgen;
- Beschlussfassung über Aufnahme. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2a) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung in welcher die Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt sind.
- (2b) Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.
- (2c) Näheres zu den Zuständigkeiten der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende binnen 8 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Art der Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Antrag ist mit neuer Formulierung erneut einer Abstimmung zu unterziehen.
- (5) Der/Die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als **150 €** im Einzelfalle belasten, ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, befugt.
- (7) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als **150 €** im Einzelfalle belasten, bedarf es der Zustimmung durch Beschluss des Vorstandes, wenn sich die Befugnis nicht bereits aus einem Beschluss der Mitgliederversammlung ergibt (vgl. § 8(3)).

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall gilt eine Ladungsfrist von einer (1) Woche.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) die Wahl des Vorstandes.
 - (b) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von je zwei Jahren.
 - (c) Gewählt wird jährlich ein/e Kassenprüfer/in. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - (d) Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse, die Kassenbücher und die zugehörigen Unterlagen zu überprüfen. Weitere Prüfungen können durchgeführt werden. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer/innen ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (e) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- (f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (i) die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000 € im Einzelfalle belasten (vgl. § 8(3));
- (j) die Beschlussfassung aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- (k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied auf Basis der in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ersichtlichen Reihenfolge. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung (insbesondere § 16(1)) schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handheben, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, sonst durch Handheben.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie für andere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Dauer der Tätigkeit eines Ausschusses sowie die Zahl seiner Mitglieder sind bei der Beschlussfassung über die Bildung des Ausschusses festzulegen.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Beabsichtigt der Vorstand, eine Änderung der Satzung herbeizuführen, so hat er in der Einladung zur Mitgliederversammlung den oder die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Anträge auf Änderung der Satzung auf Verlangen eines Mitgliedes sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich mit dem Wortlaut der beantragten Änderung zu übergeben.
- (5) Die Tagesordnung ist in diesem Falle entsprechend zu ändern.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter zwanzig gesunken ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Frankfurt am Main bzw. den Landessportbund Hessen e.V. (§ 2(5))

Diese neu gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.2023 beschlossen mit Änderungen bzw. Ergänzungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 04.10.2025. Sie ersetzt die ursprünglich am 05.08.1976 beschlossene Satzung.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Schriftführer